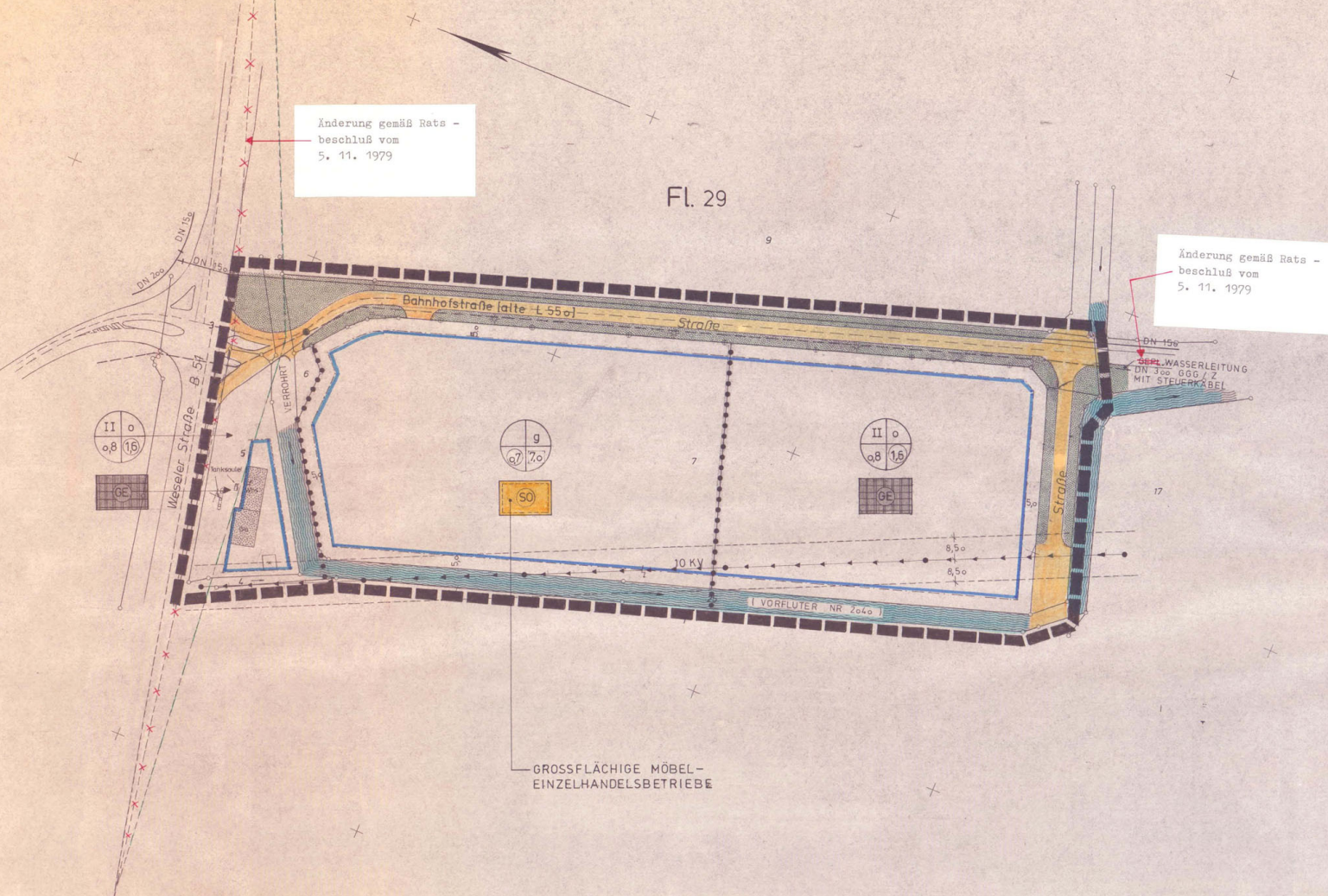


Änderung gemäß Rats -
beschluss vom
5. 11. 1979

Fl. 29

Änderung gemäß Rats -
beschluss vom
5. 11. 1979



GROSSFLÄCHIGE MÖBEL-
EINZELHANDELSBETRIEBE

1. Vorbereitungsplan durch Zeichnung, Darstellung gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes
 (Darstellung gem. Plankleitenverordnung vom 19. 1. 1965)

1. Art der baulichen Nutzung

(BBaug § 9 (1) 1 sowie BauNVO § 1 - 11)



Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 Ziff. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 19. 9. 1977 (BGBl. I. S. 1763)



Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

(BBaug § 9 (1) 1 sowie BauNVO § 16 - 21)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,8

Gewerbegebiet:

1,6

Grundflächenzahl

0,7

Geschoßflächenzahl

7,0

Sondergebiet:

Geschoßflächenzahl

Baumassenzahl

3. Bauweise, Baugrenzen

(BBaug § 9 (1) 2 sowie BauNVO § 22 - 23)

0 offene Bauweise



Baugrenzen

4. Verkehrsflächen

(BBaug § 9 (1) 11)



Straßenbegrenzungslinie mit Straßenverkehrsfläche



Straßenbegleitgrün gem. Ziff. 6.1.2 der DIN 18003 (Zeichen für Bebauungspläne)



Sichtdreieck

5. Wasserflächen

(BBaug § 9 (1) 16)



Vorfluter (Wasserlauf III. Ordnung)

6. Sonstige Festsetzungen



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 (5) BauNVO



Grenze des räumlichen Geltungsbe-reiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 (?) BBaug

II. Nachrichtliche Darstellungen



10 KV-Hochspannungsleitung



geplante Wasserleitung DN 300



vorhandene Wasserleitung DN 150



vorhandene Flurstücksgrenzen



vorhandene bauliche Anlagen

3

Flurbezeichnung



Straßenbeleuchtung



Kabelgraben VEW

Hinweis:

"Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§30 BBaug) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Planvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 (1) bis (5) FStrG nicht."

- a) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung durch den Bundsgesamtschluß
 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1976 (Gf...
 NW S. 290) - GO -
- b) §§ 1, 2, 2a und 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
 23.6.60 (BGBl. I. S. 341) in der Neufassung der Bekanntmachung
 vom 18.8.76 (BGBl. I. S. 2256)
- c) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN VO)
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977
 (BGBl. I. S. 1763)

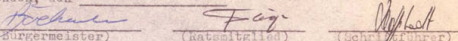
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 4 der Plan-
 zeichenverordnung vom 19. 1. 1969 (BGBl. I. S. 21).
 Die dargestellten Grenzen geben den derzeitigen Stand der Planung
 teilung (vorläufige Besitzzeitpunkt 15. 5. 1979) im Flur-
 reinigungsverfahren Büsgensell an wieder.

Coesfeld, den 28.11.1979

 Diek. rat
 (Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung vom 17. Okt. 1978
 gem. § 2 (1) des BBauG beschlossen, den Bebauungsplan **Gewerbegebiet**
bief. zahohel. aufzustellen.

Senden, den 27. Nov. 1979


 (Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Hinweis: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Senden vom
 30. Okt. 1978 Nr. 16 Seite 155-166

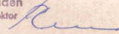
Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung hat gem. § 2a (1)
 und (2) des BBauG auf Grund des Ratsbeschlusses vom 17. Okt. 1978
 durch öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke am 29. Mai 1979
 bzw. in der Zeit vom bis stattge-
 funden.

Senden, den 27. Nov. 1979

Gemeinde Senden
 Der Gemeindedirektor
 P. Prachtel

Hinweis: Bekanntmachung der Anhörungstermine;
 Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Senden vom
 27. Mar 1979 Nr. 3 Seite 62-63


Dieser Baugebietungsplan hat mit Begründung gem. § 2a (6) des BBauG auf Be-
 schluß des Rates der Gemeinde Senden vom 23. Aug. 1979, auf die
 Dauer eines Monats öffentliche ausgelegen. Auslegung in der
 Zeit vom 11. Sep. 1979 bis 12. Okt. 1979....
 Senden, den 27. Nov. 1979

Gemeinde Senden
 Der Gemeindedirektor

 Gemeindedirektor (Pött-)

Hinweis: Bekanntmachung über die Offenlegung;
 Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Senden vom
 13. Sep. 1979 - Nr. 12 Seite 130-131

Dieser Bebauungsplan ist nach vorheriger Prüfung vorgetragener
 Anregungen und Bedenken gem. § 10 BBauG sowie §§ 4 und 28 GO
 vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung vom 15. Nov. 1979
 als Satzung beschlossen worden.

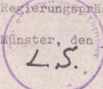
Senden, den 27. Nov. 1979


 (Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Hinweis: Punkt 7.32. der Sitzung des Gemeinderates 15. Nov. 1979

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG mit Verfügung des
 Regierungspräsidenten vom 5. 12. 1979.. genehmigt worden.
 35. 2. 1-5203- 21.

Minster, den 5. 12. 1979

 L.S.
 Der Regierungspräsident

Die vorstehende Genehmigung ist gem. § 12 des BBauG in Verbindung
 mit § 155a am ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich

Senden, den

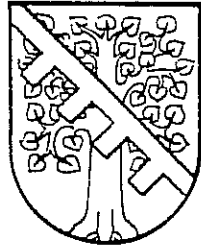
Gemeindedirektor

Hinweis: Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Senden vom
 Nr. Seite

SENDEN BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET BAHNHOF

2. AUSFERTIGUNG

GEMEINDE	:	SENDEN
GEMARKUNG	:	BÖSENSELL
KREIS	:	COESFELD
FLUR	:	13
MASSTAB	:	1 = 1000
AUFGESTELLT	:	GEMEINDE SENDEN
		AUGUST 1979



Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1992
Ausgegeben zu Senden am	06.03.1992
Ausgabe	4

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
4403 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/ 699-0
Abonnementpreis 12,- DM jährlich
Einzel exemplar 1,- DM

Lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
15	Genehmigung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden, Ortsteil Bösensell, gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung	46 - 49
16	Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Bahnhof - 1. Erweiterung" der Gemeinde Senden, Ortsteil Bösensell (Ausweisung eines Sondergebietes)	50 - 53
17	Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung zur Änderung von Bebauungsplänen (Ausschluß des Einzelhandels) hier: Bösensell-Süd, 1. Änderung und Erweiterung Bösensell-Süd und Gewerbegebiet Bahnhof der Gemeinde Senden, Ortsteil Bösensell	54 - 57
18	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" gemäß § 13 BauGB	58 - 61
19	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden-Nord" gemäß § 13 BauGB	62 - 65
20	Mitteilungen des Fundamentes -Monat Februar 1992-	66
21	Auslegung der Hebeliste 1992 des Wasser- und Bodenverbandes "Unterer Kleuterbach", Sitz Dülmen	67
22	Ankündigung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes "Steuer-Senden", Sitz Senden	68

17

B e k a n n t m a c h u n g

über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung zur Änderung von Bebauungsplänen (Ausschluß des Einzelhandels) hier: Bösensell-Süd, 1. Änderung und Erweiterung Bösensell-Süd und Gewerbegebiet Bahnhof der Gemeinde Senden, Ortsteil Bösensell

Für den vom Rat der Gemeinde Senden am 16.07.1991 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan ist das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden.

Das Anzeigeverfahren hat zu dem Ergebnis geführt, daß der Bebauungsplan gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB in Kraft gesetzt werden kann.

Mit Verfügung vom 16.07.1991 - Az.: 35.2.1-5203 - 51/91 - hat der Regierungspräsident Münster keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW 1981. S. 224) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Senden, 24. Febr. 1992

Az.: V 622-50

Der Gemeindedirektor


Potts

Zur räumlichen Abgrenzung der Änderungsbereiche wird auf die nachfolgende Beschreibung verwiesen:

Bebauungsplan "Bösensell-Süd"

1. Im Süden durch die B 51
2. Im Westen durch die östliche Grenze der Flurstücke 27, 23, 24, und 25 im Flur 25
3. Im Norden durch die Laerbrockstraße (Flurstück 640), die Espelstraße (Flurstück 604), die Schützenstraße (Flurstück 535), die Bahnhofstraße (Flurstück 401), sowie die südliche Grenze der Flurstücke 409, 410, 441 und 445 im Flur 25
4. Im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 18 im Flur 25

Bebauungsplan "1. Änderung und Erweiterung Bösensell-Süd"

1. Im Süden durch die B 51
2. Im Norden durch den Espelbusch (Flurstück 606) sowie der westlichen Grenze der Flurstücke 477 und 478 und die südliche Grenze der Flurstücke 478, 486, 487, 488, 534, 529 und 528 im Flur 25
3. Im Westen durch die östliche Grenze der Flurstücke 21, 869 und 966 im Flur 25
4. Im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 465 sowie in nördlicher Verlängerung dieser Flurstücksgrenze durch die Flurstücke 841 und 839 im Flur 25

Bebauungsplan "Bösensell-Bahnhof"

1. Im Norden durch die B 51
2. Im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 9 im Flur 25
3. Im Süden durch den Vorfluter 2040 (Flurstück 25 im Flur 25)
4. Im Westen durch die östliche Grenze des Flurstückes 1 im Flur 25

Darüber hinaus ergibt sich die Abgrenzung aus dem beiliegenden Lageplan
(— — — — Abgrenzung des Plangebietes)

Bekanntmachungsanordnung:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit gem. § 12 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus, Münsterstraße 30, 4403 Senden, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Weiter wird auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung hingewiesen:

§ 215 Abs. 2 BauGB

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber

der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

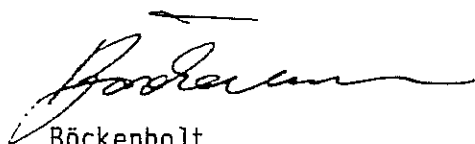
§ 4 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung der Bebauungspläne "Bösensell-Süd", "1. Änderung und Erweiterung Bösensell-Süd" und "Gewerbegebiet Bahnhof" rechtsverbindlich.

4403 Senden, 24. Febr. 1992



Bockenholt
Bürgermeister

Übersichtsplan

zur Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens
gemäß § 11 BauGB zur Änderung von Bebauungsplänen
(Ausschluß des Einzelhandels)



Abgrenzung der Änderungsbereiche

- hier: 1 = Bösensell Süd
2 = 1. Änderung und Erweiterung Bösensell-Süd
3 = Gewerbegebiet Bahnhof

